



Kooperationsvertrag

KOOPERATIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** (im Folgenden kurz **WIN**) genannt, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 - Referat "Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit", 8010 Graz, Bürgergasse 5a einerseits

und

dem Beratungsunternehmen (juristische oder natürliche Person) _____

geschäftsansässig in _____

wie folgt:

I. Präambel

WIN ist eine Gemeinschaftsinitiative des Landes Steiermark, der Wirtschaftskammer Steiermark und der Steirischen Wirtschaftsförderung mit dem Ziel, steirische Unternehmen umfassend auf dem Weg zum nachhaltigen Unternehmenserfolg zu unterstützen.

Ziel der WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** ist die Verbreitung des Leitbildes der Nachhaltigen Entwicklung und die konkrete Umsetzung in ausgewählten Schwerpunktbereichen in der steirischen Wirtschaft.

Mit gegenständlichem Kooperationsvertrag wird ein Pool von qualifizierten Konsulenten mit hohem Qualifikationsstandard formiert, dessen Mitglieder die steirischen Unternehmen insbesondere in den Kernbereichen der WIN beraten sollen.

II. Dauer der Kooperation und Vertragsgebiet

1. Die Kooperation beginnt mit Unterfertigung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats mittels eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit zur sofortigen vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt VII. dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
2. Die Kooperation beschränkt sich räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.



Kooperationsvertrag

III.

Leistungen von WIN

1. Durch die verpflichtende Fort- und Weiterbildung der **Konsulenten** wird die Qualitätssicherung sämtlicher Kooperationspartner gewährleistet. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird von WIN überprüft.

2. In der WIN - Homepage www.win.steiermark.at werden nicht nur die aktuellen Informationen zu den einzelnen Programmen und Zielen der WIN, sondern auch die Namen und Kontaktadressen der Konsulenten regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Ein direkter Zugriff zur Website des Konsulenten ist über einen Link möglich.

3.1.

In einer von WIN erstellten und geführten Konsulenten - Liste werden die **Beratungsunternehmen** mit Firmenbezeichnung, Geschäftsanschrift und Berater für den akkreditierten Tätigkeitsbereich angeführt. Diese Liste wird jedem an der Durchführung eines WIN - Programms interessierten steirischen Unternehmer bei Bedarf ausgehändigt und ist auch über das Internet abrufbar. Auf die Entscheidung, welchen **Konsulenten** der Unternehmer auswählt, hat WIN nur insoweit Einfluss, als die Anforderungen des Unternehmens mit der Qualifikation und Akkreditierung des **Konsulenten** übereinstimmen müssen. Die Beratungsleistungen dürfen ausschließlich von akkreditierten WIN - Konsulenten vorgenommen werden.

Der Beratungsvertrag wird direkt zwischen dem zu beratenden Unternehmen und dem Beratungsunternehmen abgeschlossen.

3.2.

Um die Mindestqualitätssicherung der Mitglieder zu gewährleisten, veranstaltet WIN regelmäßige Konsulentenmeetings (etwa 3 bis 5 mal pro Jahr).

3.3.

Die Kernbereiche und Programme der WIN werden in eigenen Aussendungen, sowie in Veröffentlichungen in relevanten Journalen vorgestellt. Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen für Unternehmer angeboten, in deren Rahmen die Konsulenten selbst ihre WIN - spezifischen Leistungen präsentieren können.

3.4.

Dem Beratungsunternehmen bzw. Konsulenten werden das WIN - Logo, Berichts-, Folder- und Folienlayout für die Dauer der Kooperation unter Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Kooperation sind die Genannten berechtigt, auf ihren sämtlichen Geschäftsunterlagen das WIN - Logo mit dem Beisatz "Konsulent der WIN - Steiermark" zu verwenden. Das Beratungsunternehmen bzw. der Konsulent ist allerdings nicht berechtigt, diese Unterlagen an dritte Personen weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Sämtliche darüber hinausgehenden Werknutzungs-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Lizenz- oder Verwertungsrechte verbleiben ebenso wie das Urheber- und Markenrecht bei WIN. Die Marke "WIN WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT**" ist markenrechtlich geschützt. Jeder vertragswidrige Eingriff in das Marken- oder Urheberrecht wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.



Kooperationsvertrag

IV.

Rechte und Pflichten des Konsulenten

1. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich zur Teilnahme **seiner Konsulenten** an zumindest einem Konsulentenmeeting von WIN jährlich.
2. Die drei Kernbereiche von WIN sind:
 - Nachhaltige Unternehmensführung
 - Nachhaltige Managementsysteme
 - Produkt- und Prozessintegrierter Umweltschutz
3. Das Beratungsunternehmen ist nur in dem laut Einreichung vereinbarten Themenbereich berechtigt, die Beratungsleistungen durch seine WIN - Konsulenten für die Unternehmer zu erbringen. Die Ausweitung dieser Tätigkeiten auf die übrigen Kernbereiche ist nur nach vorangegangener, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WIN zulässig.
4. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich im Rahmen seiner Beratungstätigkeiten zur Einhaltung und Achtung sämtlicher Bestimmungen des Kooperationsvertrages, der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der für seinen Berufsstand geltenden Standesregeln. In Ermangelung derartiger Standesregeln sind bei Ausübung vergleichsweise Tätigkeiten, jene der Unternehmensberater ansonsten die Standesregeln für artverwandte Berufe heranzuziehen.
5. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich für die Dauer der Kooperation sämtliche für die Aufnahme in den Konsulentenpool erforderlichen Qualifikationen und Voraussetzungen beizubehalten und wird seine Beratungstätigkeiten nach bestem Urteil und im guten Glauben, mit der gehörigen Sorgfalt und Effektivität, erfüllen.
6. Dem Beratungsunternehmen ist es nicht gestattet, seine Tätigkeiten als WIN - Konsulent marktschreierisch, wettbewerbswidrig, oder entgegen dem Ansehen der WIN bzw. deren Konsulenten, zu bewerben.

7. Das Beratungsunternehmen, dessen Website über die Homepage von WIN abrufbar ist, haftet für den Inhalt selbiger.

Es haftet dafür, dass keine gesetzwidrigen oder anstößigen Inhalte auf dieser Website veröffentlicht werden und kein Link über diese Website auf eine homepage möglich ist, die einen gesetzwidrigen oder anstößigen Inhalt enthält. Dies gilt insbesondere für Darstellungen und Veröffentlichungen, die strafrechtlich oder wettbewerbsrechtlich verfolgt werden können oder gegen das Ansehen der WIN bzw. deren Konsulenten verstoßen.

Für den Fall einer dennoch erfolgten Inanspruchnahme verpflichtet sich das Beratungsunternehmen zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung. Weiters wird der Link zur homepage des Beratungsunternehmen entfernt, bis der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt ist.

8. Das Beratungsunternehmen wird in seinem Kooperationsvertrag mit dem Unternehmer darauf hinweisen, dass er die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nicht im Namen der WIN erbringt.
9. Die Verrechnung der erbrachten Leistungen des Konsulenten erfolgt auf Basis der aktuellen Honorarrichtlinien der jeweiligen Interessensvertretung. Existieren keine derartigen Honorarrichtlinien, so sind jene Richtlinien des artverwandten Berufes für die Erstellung des Honorarverzeichnisses heranzuziehen. Eine Abweichung davon ist nur besonders begründet und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unternehmer ebenso wie WIN vor Beginn dieser Tätigkeiten von dieser Erhöhung und deren Begründung nachweislich schriftlich informiert werden und dieser Erhöhung ausdrücklich zugestimmt haben.
10. Das Beratungsunternehmen verpflichtet seine Konsulenten zur Nutzung der „Datenbank der Regionalen Programme“ für die Eingabe der Förderansuchen, die Erstellung des Projektendberichtes und die Erfassung von Maßnahmen.



Kooperationsvertrag

11. Das Beratungsunternehmen hat über Aufforderung einen Bericht im benötigten Umfang über die aktuell anhängigen Beratungsprojekte zu erstellen und diesen innerhalb einer dafür zu setzenden Frist an WIN zu übermitteln.

Die Mitarbeiter von WIN, der A14 - Referat "Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit" des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sowie allenfalls die EU - Organe haben das Recht, zu normalen Bürozeiten jeweils durch ihre ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter Einsicht in die Unterlagen über die gegenständlichen Beratungsprojekte zu nehmen, sowie diese Angelegenheiten mit dem Konsulenten zu erörtern.

V.

Leistungserbringung und Aufwandsersatz

WIN bedient sich bei der Erbringung von Leistungen (Punkt 4 Konsulententeam) der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GesmbH. Zur teilweisen Abgeltung der Aufwendungen dieser Gesellschaft leistet das Beratungsunternehmen für jeden Konsulenten einen jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von pauschal € 200,- (zuzüglich USt.). Dieser Beitrag wird von der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GesmbH jährlich im Vorhinein vorgeschrieben und eingehoben.

VI.

Geheimhaltung

Die beiden Vertragsteile vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt sämtlicher abgeschlossenen Verträge, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen schutzwürdigen Daten, die den Vertragsteilen im Zuge der Kooperation bekannt wurden, unabhängig davon, ob es sich um Daten der Vertragsteile oder von dritten Personen insbesondere der einzelnen Unternehmen handelt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit Beendigung der Kooperation, sondern gilt unabhängig vom Grund der Beendigung zeitlich unbefristet fort.



Kooperationsvertrag

VII.

Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht zur sofortigen Auflösung der Kooperation ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht,
 - a) bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen;
 - b) wenn das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Konsulenten eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird;
 - c) wenn das Exekutionsverfahren über das Vermögen des Konsulenten, eröffnet und nicht binnen 30 Tagen ab Eröffnung der Nachweis über die Einstellung erbracht wird;
 - d) bei Verlust der Gewerbeberechtigung oder der sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Konsulententätigkeit;
 - e) bei gröblicher Verletzung der Standesregeln, insbesondere ungerechtfertigt überhöhter Honorarabrechnung;
 - f) bei Verletzung des Ansehens von WIN bzw. der WIN - Konsulenten
 - g) bei wiederholter Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau, insbesondere des Gleichbehandlungsgesetzes, der Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, oder der Ziele der WIRTSCHAFTSINITIATIVE Nachhaltigkeit laut Grundsatzpapier (in der überarbeiteten Fassung vom September 2005).
 - h) bei wiederholter negativer, fachlich begründeter Rückmeldung von beauftragenden Unternehmern;
 - i) wenn die Tätigkeiten von einem nicht akkreditierten Vertreter erbracht oder ein solcher zum Unterneh-

men entsendet wird.

VIII.

Folgen der Auflösung

Mit Auflösung der Kooperation aus welchem Grund auch immer enden sämtliche vertragsgegenständlichen Rechte des Konsulenten. Insbesondere ist dieser verpflichtet, binnen drei Tagen ab Auflösung des Kooperationsvertrages sämtliche ihm nur zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Geschäftsmaterialien an WIN zu retournieren. Innerhalb dieser Frist ist das WIN - Logo von sämtlichen Geschäftsunterlagen zu entfernen und hat das Beratungsunternehmen bzw. der Konsulent den Beisatz "Konsulent der WIN - Steiermark" mit sofortiger Wirkung zu unterlassen. Ausgenommen davon sind lediglich zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bereits anhängige Beratungsprojekte des Konsulenten, die noch fertiggestellt werden müssen, **sofern das zu beratende Unternehmen keine begründeten Einwendungen dagegen erhebt.**

Nach Beendigung der Kooperation dürfen keine von WIN zur Verfügung gestellten und vom Konsulenten nicht käuflich erworbenen Geschäftsunterlagen auch nicht in Ablichtung weiterverwendet oder weitergegeben werden.

Mit Beendigung der Kooperation werden sämtliche Daten des Konsulenten auf der offiziellen WIN - Homepage, ebenso wie der Link zu seiner Homepage entfernt.



Kooperationsvertrag

IX.

Allgemeine Bestimmungen

1. Festgehalten wird, dass eine zumindest teilweise Kofinanzierung der Beratungskosten unter Zuhilfenahme nationaler und gemeinschaftlicher Förderungsmittel beabsichtigt ist.

Die beiden Vertragsteile verpflichten sich gegebenenfalls ihre Rechte und Pflichten derart anzupassen, dass die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Förderung vom Unternehmer bezogen werden kann.

2. Zu diesem Kooperationsvertrag bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

3. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz gemäß § 104 JN als vereinbarter Gerichtsstand. **Auf diese Vereinbarung gelangt ausschließlich österreichisches Recht** zur Anwendung.

4. Jegliche Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag auf Seiten des Konsulenten ist unzulässig und unwirksam. Der Vertrag ist ohne vorangegangener ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WIN nicht auf den Rechtsnachfolger des Konsulenten übertragbar. Der Konsulent erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz (DSG 2000), BGBl I 1999/165 in der geltenden Fassung, dass seine personenbezogenen Daten gemäß § 8 (1) Z 2 und 4 sowie § 9 Z 6 und die gemäß Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten bei Bedarf dem Landesrechnungshof, den zuständigen Landesstellen und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermit-

telt werden können.

Diese Ermächtigung kann jederzeit durch Schreiben mit der Folge widerrufen werden, dass die Kooperation zur sofortigen Auflösung gelangt. Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

5. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages zur Gänze oder zum Teil ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt in Rechtskraft.

Diese sind dann von den Vertragsteilen so zu ergänzen oder umzuleiten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.

6. Das Papier „Konsulentenpool - Ziele, Aufgaben und Pflichten“ (in der Fassung vom Februar 2006) und das Grundsatzpapier der WIN (in der Fassung vom September 2005) sind integrierte Bestandteile dieses Vertrages.

7. Das Beratungsunternehmen und der Konsulent nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich die WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** bei der Leistungserbringung in bestimmten Bereichen der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GesmbH bedient und von dieser Gesellschaft entsprechende Kostenbeiträge im Sinne des Vertrages eingehoben werden.

8. Handelt es sich beim Beratungsunternehmen um eine Gesellschaft, so verpflichten sich auch die akkreditieren Berater zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere der Bestimmungen des Punkt IV.

Zum Zeichen ihres Einverständnisses wird der vorliegende Kooperationsvertrag auch von den akkreditierten Konsulenten mitunterfertigt.

Graz, am _____

Beratungsunternehmen

Konsulent

WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT**